

II-1121 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 591 N

1980 -06- 03

A N F R A G E

der Abgeordneten Dkfm. Löffler  
und Genossen  
an den Bundesminister für Verkehr  
betreffend Schlechterstellung von Gewerbetreibenden bei der  
Befreiung von Fernsprechgrundgebühr, Fernseh-  
und Rundfunkgebühr

Die Post- und Telegraphenverwaltung hat die neuen Richtsätze für die Befreiung von der Fernsprechgrundgebühr sowie der Rundfunk- und Fernsehgrundfunkgebühr durch Bekanntgabe der neuen Einkommensgrenzen verlautbart. Danach gelten als neue Einkommensgrenze für einen Haushalt mit 1 Person S 3705.-, für einen Haushalt mit 2 Personen S 5299.- und für jede weitere Person S 398.-. Auf Grund dieser Befreiungsrichtsätze hat ein Hollabrunner Kleinstgewerbetreibender bereits zweimal um Befreiung von der Fernsprechgrundgebühr sowie der Rundfunk- und Fernsehgrundfunkgebühr angesucht und auch beidemal erhalten, und zwar von April 1979 bis September 1979 und Oktober 1979 bis März 1980. Nunmehr hat der Befreiungswerber neuerlich angesucht und auch den Einkommensteuerbescheid ordnungsgemäß vorgelegt. Die Befreiung wurde jedoch vom Postamt Hollabrunn abgelehnt; eine Angestellte des Postamtes Hollabrunn teilte nach Rücksprache mit der "zuständigen Stelle" in Wien mit, daß die generelle Weisung besteht, Ansuchen von Gewerbetreibenden abzulehnen.

Bei den bekanntgegebenen Befreiungsrichtsätzen kann es sich

jedoch nur um generelle Richtsätze handeln, bei denen es lediglich auf die Höhe des Einkommens ankommt, ohne Rücksicht darauf, welcher Art das Einkommen des Ansuchenden ist. Diese Verhaltensweise stellt eine glatte Schlechterstellung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen dar.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Verkehr nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Gelten die verlautbarten Befreiungsrichtsätze für Fernsprechgrundgebühr, Fernseh- und Rundfunkgebühr für alle Einkommensarten?
- 2) Gibt es eine generelle Weisung, Ansuchen von Gewerbetreibenden um Befreiung von der Fernsprechgrundgebühr sowie der Rundfunk- und Fernsehgrundfunkgebühr abzulehnen?
- 3) Wenn nein, werden Sie dafür Sorge tragen, daß eine derartige, für Gewerbetreibende nachteilige, Nichtanwendung der Befreiungsrichtsätze in Hinkunft nicht mehr vorkommt?
- 4) Wenn ja, wie rechtfertigen Sie diese Schlechterstellung?